

tische Pseudomyopathie, die vom versicherungsrechtlichen Standpunkt von Wichtigkeit ist, gerade weil sich die nervösen Störungen nach einem Trauma entwickelten, das zuerst das Nervensystem nicht anzugreifen schien. *K. Löwenstein* (Berlin).°

Rosenfeld, Georg: Über Simulation und Dissimulation bei Diabetes. Med. Klin. 1930 I, 9.

Kurzer Bericht über drei eigene Beobachtungen: 1 Fall von Täuschungsversuch durch Rohrzuckerzusatz. Kleine Beimengungen von Traubenzucker, die in den Fingernägeln oder im Präputialraum aufbewahrt wurden, erwiesen sich als bedeutungslos. Ferner ein Fall versuchter Diabetesdissimulation (bei Untersuchung für eine Lebensversicherungsgesellschaft) durch heimliches Einfüllen mitgebrachten Urins.

Verf. macht darauf aufmerksam, wie schwierig in der „Ära des Insulins und Synthalins“ die Betrugsentlarvung ist, ein für die Lebensversicherungsgesellschaften besonders unangenehmer Zustand, weil die Mortalität an Diabetes wieder ansteige.

Brieger (Sprottau).

Barthélémy, R.: Sclérodermie généralisée et traumatisme. (Generalisierte traumatische Sklerodermie.) Arch. dermato-syphilitr. Höp. St. Louis 1, 617—626 (1929).

Der Patient hatte bei einem Auto-Eisenbahnzusammenstoß einen Unfall erlitten, der von einem Shock gefolgt war. Da er schon vorher krank war, wäre das Leiden wohl auch von selbst in Erscheinung getreten. Der Shock hat aber die Affektion aggraviert und ihr Erscheinen beschleunigt. Von der Sklerodermie waren ergriffen sämtliche Gliedmaßen, Rücken, Bauch und Gesicht. Der Kranke war dadurch arbeitsunfähig. Besprechung des Grades der Arbeitsunfähigkeit und der Chancen bei der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidung.

Bruno Sklarek (Charlottenburg).°

Brandis, W.: Ist die Impotentia coeundi und die Incontinentia urinae et alvi organisch oder psychogen bedingt? Med. Klin. 1930 I, 670—671.

Gutachten über einen Fall. Patient fiel rückwärts auf eiserne Treppenstufen, zog sich hierbei schwere organische Verletzungen am unteren Teil der Wirbelsäule zu, die besonders zu Schädigungen der Cauda equina und somit zur Impotentia coeundi und Incontinentia urinae et alvi führten. 60—70% erwerbsunfähig.

Kurt Mendel (Berlin).°

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

Andreae: Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Trinkerfürsorge. Alkoholfrage 26, 13—22 (1930).

Von hervorragender Bedeutung ist die Frage, wie man den Alkoholkranken gegen seinen Willen in die Heilstätte bringen und dort behalten kann. Zur Zeit muß ein amtsärztliches Zeugnis vorliegen über die Notwendigkeit der Anstaltsversorgung. Die Entmündigung des Trinkers (§ 6 BGB.) ermöglicht für den Vormund die Unterbringung und Festhaltung in der Anstalt. Leider gehen die für Heilbehandlung gerade günstigsten Fälle verloren, da hier Entmündigung noch nicht eintreten kann. Es muß ein Weg gefunden werden, solche Frühfälle rechtzeitig und erfolgreich zu fassen. Schwierig bleibt immer die Kostenfrage. Ihre Erledigung durch eine Krankenkasse, durch die Landesversicherungsanstalt, durch das Wohlfahrtsamt u. a. m. ist oft nicht zu erreichen, namentlich da nicht, wo es noch am hinreichenden Verständnis für Trinkerheilung fehlt. So ist immer erneut eine allgemeine Regelung der Trinkerfürsorge in besonderem Gesetz zu fordern. Damit würde auch die Unterbringung der nicht mehr heilbaren Alkoholiker geordnet werden können, wie man überhaupt die Verwahrung asozialer Elemente alsbald gesetzlich zu regeln bestrebt ist. Schon im Jahre 1928 ist von der Reichsregierung der Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz vorgelegt worden, aber nicht zur Erledigung gekommen. Hier ist eine geordnete Trinkerfürsorge mitzufestzulegen, solange keine Aussicht auf eine eigene gesetzliche Regelung dieses Gebietes zu erreichen ist.

Flade (Dresden).°°

Łuniewski, W.: Über eine neue Redaktion der auf die Unzurechnungsfähigkeit, die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit und die Zurechnungsfähigkeit bei Rauschzuständen bezüglichen Artikel der polnischen Lex ferenda. Roczn. psychiatr. H. 13, 90—124 u. franz. Zusammenfassung 224 (1930) [Polnisch].

Łuniewski bespricht die neue Fassung des künftigen polnischen Strafgesetzes

in bezug auf die Unzurechnungsfähigkeit usw. Diese neue Fassung stützt sich desgleichen auf der biologisch-psychologischen Methode, welche L. für vollkommen ebenbürtig der psychiatrischen erklärt. L. teilt die Ansicht Wilmanns, die Einführung in das Strafgesetz des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit sei unzweckmäßig und schädlich, nachdem dieser Begriff sehr dehnbar ist und leicht subjektiv und falsch durch Ärzte, Richter und Verteidiger gedeutet werden kann. Mit besonderem Nachdruck wendet sich L. gegen jene Vorschriften des polnischen Strafrechtsprojektes, welche den Alkohol und sonstige Rauschmittel als Strafbarkeit ausschließende bzw. vermindernde Faktoren hervorheben. Seiner Ansicht nach sollte jeder Verbrecher welcher sein Delikt im Rauschzustande begangen hat, gewöhnlichen Strafrechtsnormen obliegen. Art. 367 im deutschen Projekt vom Jahre 1927 erachtet L. als richtig und gerecht. Zuletzt bespricht L. die im polnischen Projekt angeführten Sicherungsmittel und spricht sich gegen die Gründung spezieller Anstalten für geisteskranke verbrecherische Individuen aus. Er teilt diesbezüglich die Ansicht Wilmanns, daß die Unterbringung psychopathischer Verbrecher unter einem Dach nicht nur unpraktisch in administrativer Hinsicht, sondern auch gefährlich sei. *Wachholz (Krakow).*

Vestberg, Edward: Audiatur et altera pars. *Hygiea (Stockh.)* 90, 423—427 (1928) [Schwedisch].

Verf. widerspricht der Anschauung von A. Petrén in der Strafsache des Besitzers A., der wegen Brandstiftung angeklagt und verurteilt war, nachdem durch stationäre Untersuchung seine Zurechnungsfähigkeit, die Vorsätzlichkeit der Tat und das Nichtvorliegen eines sog. pathologischen Rauschzustandes festgestellt war. Die Absicht, sich wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, liege klar zutage. Die vollständige Amnesie des Täters ist auch beim nicht pathologischen Rausch beobachtet worden, auch erwies die schriftliche Gedächtnisprüfung, daß eine solche Amnesie nicht bestand. Die Ursache für das Versagen des Gedächtnisses ist eine Verfälschung der Erinnerung, die sich im Verlauf der beim Täter eingetretenen Paranoia querulans ergab. Bei näherer Prüfung der Gesamtumstände verschwindet der erste Eindruck, daß es sich bei A. um einen pathologischen Rausch gehandelt habe. (Vgl. diese Z. 13, 74.) *H. Scholz (Königsberg).*

Vestberg, Edvard: Antwort auf Professor A. Petrén's Replik in Anlehnung an den Artikel: „Audiatur et altera pars.“ *Hygiea (Stockh.)* 90, 716—720 (1928) [Schwedisch].

Verf. verwahrt sich gegen zwei Angriffe Petrén's. Er hält es nicht für unmöglich, daß der Brandstifter aus eigennützigen Motiven gehandelt hat. Dieser hat zwar an die Vorteile einer fällig werdenden Versicherung, nicht aber an die mit einer möglicherweise erfolgenden Entdeckung verbundenen Nachteile — Gefängnis, Bestrafung, Verlust des Versicherungsanspruchs — gedacht. Was ferner die Art des Rausches angeht, so ist Verf. nicht von der pathologischen Natur der Trunkenheit überzeugt. Das Bestehen einer querulatorischen Paranoia spreche nicht gegen die Anlegung des Feuers in bewußtem Zustande; es sei gerade ein Kennzeichen der Psychose, daß die Tat bona fide geleugnet und die Schuld auf andere Schultern abgewälzt werde. Die Versicherungen der Unschuld während des Hospitalaufenthaltes in Briefen an die Frau seien deshalb nicht so hoch zu bewerten, weil A. gewußt habe, daß alle seine Briefe vom Chefarzt gelesen würden. Auch das eigentümliche Verhalten des A. während des Brandes sei durch seine starke Inanspruchnahme mit der Rettung des wie gewöhnlich nach dem brennenden Stall zurückstrebenden Viehes zu erklären. (Vgl. diese Z. 13, 207.) *H. Scholz (Königsberg i. Pr.).*

Petrén, Alfred: Nochmals zu Dr. Vestbergs Erwiderung betreffend einen gerichtsärztlichen Fall. *Hygiea (Stockh.)* 90, 976—979 (1928) [Schwedisch].

Der von Vestberg ausgesprochene Verdacht, daß der Brandstifter, den Verf. für pathologisch berauscht hielt, aus gewinnstüchtigen Motiven gehandelt haben könnte, wird mit einer Aufrechnung widerlegt, aus der hervorgeht, daß die nötigen Aufwendungen viel höher gewesen wären als die fällige Versicherungssumme. Die mitverbrannte Geldsumme kann auch nicht absichtlich zur Vergrößerung der Ansprüche in ihrem Versteck hinterlassen sein, weil ein ungefähr entsprechender Betrag für ein kurz vorher gekauftes Pferd bereitgehalten werden mußte. Gegenüber Vestbergs Ansicht, daß die besonders nach der Entlassung aus dem Gefängnis bei dem Verurteilten entstandene paranoide Meinung, jemand anderer ihm zum Schaden hätte den Brand angelegt, simuliert wäre, steht mit der Auffassung mehrerer anderer Ärzte, die sich mit dem Fall beschäftigten mußten, im Widerspruch. (Vgl. diese Z. 13, 74; 207.) *H. Scholz (Königsberg i. Pr.).*